

Gemeinde Grosselfingen
-Zollernalbkreis-

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Grosselfingen

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Grosselfingen vom 17. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 10
Allgemeines

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Normalreihengräber,
2. Normalwahlgräber,
3. Urnenreihengräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Rasenreihengräber,
6. Rasenwahlgräber,
7. Baumurneneinzelgrab,
8. Baumurnenwahlgrab,
9. Anonyme Urnengräber.

§ 12a wird neu hinzugenommen und hat folgende Fassung:

§ 12a
Baumurnengräber

- (1) Baumurnengräber sind Urneneinzel- oder Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch den gemeindlichen Bauhof. Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen oder die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (3) Die Baumurnengräber verfügen über keine sichtbare Grabstelle. Es ist ein gemeinsamer Gedenkstein an zentraler Stelle aufgestellt. An diesem werden Tafeln mit Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr von der Gemeinde innerhalb von drei Monaten angebracht und nach Ablauf der Ruhezeit entfernt.

- (4) Vor dem Gedenkstein ist das Ablegen von Blumensträußen erlaubt. Diese werden durch den gemeindlichen Bauhof bei Bedarf (verwelkt) entfernt.
- (5) Es ist nicht erlaubt, Grabschmuck, Pflanzschalen oder sonstiges vor dem Gedenkstein oder um die Bäume herum abzulegen. Der Grabschmuck wird ohne Hinweis durch den gemeindlichen Bauhof entfernt und nicht aufbewahrt. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (6) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung wird durch folgendes Gebührenverzeichnis ersetzt:

Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grosselfingen

Nr.: Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
1. Für Erdbestattungen (Öffnen und Schließen Erdgrab)	
1.1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	723,00 €
1.2. von Personen unter 10 Jahren	454,00 €
1.3. von Tod- und Fehlgeburten	454,00 €
1.4. Zuschlag für Tieferlegung	454,00 €
2. Für die Beisetzung von Aschen (Öffnen und Schließen Urnengrab)	422,00 €
3. Für die Benutzung der Leichenhalle (pauschal)	180,00 €
4. Grabnutzungen – Reihengräber	
4.1. Normalreihengrab (ND 25 Jahre)	1.600,00 €
4.2. Rasenreihengrab (ND 25 Jahre)	2.210,00 €
4.3. Urnenreihengrab (ND 25 Jahre)	1.260,00 €
4.4. Anonymes Urnengrabfeld (ND 25 Jahre)	1.060,00 €
4.5. Baumurneneinzelgrab (ND 25 Jahre)	1.340,00 €
5. Grabnutzung – Wahlgräber	
5.1. Normalwahlgrab (ND 30 Jahre)	3.700,00 €
Verlängerung je vollem Monat	10,00 €
5.2. Rasenwahlgrab (ND 30 Jahre)	4.990,00 €
Verlängerung je vollem Monat	14,00 €
5.3. Urnenwahlgrab (ND 30 Jahre)	1.810,00 €
Verlängerung je vollem Monat	5,00 €
5.4. Baumurnenwahlgrab (ND 30 Jahre)	1.670,00 €
Verlängerung je vollem Monat	5,00 €
6. Sondernutzungen bei Wahlgräbern	
6.1. 3. und 4. Belegung im Normalwahlgrab je Grabstelle = ½ von 5.1	1.850,00 €
6.2. 3. und 4. Belegung im Rasenwahlgrab	

	je Grabstelle = $\frac{1}{2}$ von 5.2	2.495,00 €
6.3.	3. und 4. Belegung im Urnenwahlgrab je Grabstelle = $\frac{1}{2}$ von 5.3	905,00 €
6.4.	3. und 4. Belegung im Baumurnenwahlgrab je Grabstelle = $\frac{1}{2}$ von 5.4	835,00 €
7.	Ermäßigung Grabnutzungskosten für Jugendliche	25,00 %

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren wird eine Ermäßigung auf die Gebühr der Grabnutzungskosten nach den Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 sowie auf die Sondernutzungen bei Wahlgräbern nach den Ziffern 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 in Höhe von jeweils 25 % gewährt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 24. Oktober 2024

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen Nr. 47 vom 22. November 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung sowie eines Auszugs aus der Niederschrift des Gemeinderates und eines Bekanntmachungsnachweises am 16.12.2024 erfolgt.

Grosselfingen, den 16.12.2024

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister